

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 930/88 des Rates vom 5. April 1988 zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 931/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 932/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 933/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 934/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 9
- Verordnung (EWG) Nr. 935/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor 11
- Verordnung (EWG) Nr. 936/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch 13
- Verordnung (EWG) Nr. 937/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird 15
- Verordnung (EWG) Nr. 938/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird 17
- Verordnung (EWG) Nr. 939/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist ... 19

Verordnung (EWG) Nr. 940/88 der Kommission vom 8. April 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	21
Verordnung (EWG) Nr. 941/88 der Kommission vom 8. April 1988 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	26
Verordnung (EWG) Nr. 942/88 der Kommission vom 8. April 1988 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	29
Verordnung (EWG) Nr. 943/88 der Kommission vom 8. April 1988 über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle	33
* Verordnung (EWG) Nr. 944/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel	35
Verordnung (EWG) Nr. 945/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Oliventresteröl nach Tunesien aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	36
Verordnung (EWG) Nr. 946/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Änderung einiger Verordnungen über die Lieferung verschiedener Partien Milcherzeugnisse im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, um die Währungsänderungen ab 1. April 1988 zu berücksichtigen	38
Verordnung (EWG) Nr. 947/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 21. bis 27. März 1988 verlassen haben, erhoben werden	39
* Verordnung (EWG) Nr. 948/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 mit Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung	41
* Verordnung (EWG) Nr. 949/88 der Kommission vom 8. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	43

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

88/194/EWG :

- * Richtlinie der Kommission vom 24. März 1988 zur Anpassung der Richtlinie 71/320/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt** 47

88/195/EWG :

- * Richtlinie der Kommission vom 24. März 1988 zur Anpassung der Richtlinie 80/1269/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt** 50

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 930/88 DES RATES**

vom 5. April 1988

zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die MitgliedstaatenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen⁽¹⁾, in der Fassung der Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und das Königreich Schweden haben
ein Abkommen über ihre gegenseitigen Fischereirechte
für 1987 paraphiert, das unter anderem die Zuteilung
bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in
der Fischereizone Schwedens regelt. Diese Fangquoten
sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3806/87⁽³⁾ aufgeteilt
worden.Aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals zur
Gemeinschaft haben die Gemeinschaft und das König-
reich Schweden unter anderem ein Abkommen in Form
eines Briefwechsels in den Bereichen Landwirtschaft und
Fischerei⁽⁴⁾ geschlossen. In diesem Abkommen
verpflichtet sich das Königreich Schweden insbesondere,
der Gemeinschaft Fangquoten für Kabeljau und Hering
in der schwedischen Fischereizone der Ostsee zusätzlich
zu dem jährlich im Rahmen des Fischereiabkommenszwischen der Gemeinschaft und dem Königreich
Schweden vereinbarten Fangmöglichkeiten zu gewähren.Die schwedische Regierung hat die Gemeinschaft mit
Notifizierung vom 4. Februar 1988 über die zusätzlichen
Fangquoten für 1988 unterrichtet.Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
obliegt es dem Rat, vor allem die besonderen Bedin-
gungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4
derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemein-
schaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.Für die Fangtätigkeit gemäß der vorliegenden Verordnung
gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Fest-
legung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fische-
reitätigkeit⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats
dürfen 1988 in den der Fischereihoheit Schwedens unter-
stehenden Gewässern Fänge innerhalb der im Anhang
festgesetzten Quoten tätigen, unbeschadet der bereits
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3806/87 für den
gleichen Zeitraum genehmigten Fänge.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. April 1988.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. von GELDERN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 90.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

Fangmengen nach Artikel 1 für 1988

(in Tonnen)

Arten	ICES-Abteilung	Quoten	Zuteilung
Kabeljau	III d	2 500	Dänemark 1 830
			Deutschland 670
Hering	III d	1 500	Dänemark 855
			Deutschland 645

VERORDNUNG (EWG) Nr. 931/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4047/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. April 1988 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HÄT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	14,54	175,40
0712 90 19	14,54	175,40
1001 10 10	71,19	260,07 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	71,19	260,07 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	9,43	190,81
1001 90 99	9,43	190,81
1002 00 00	49,73	167,52 ⁽³⁾
1003 00 10	43,41	175,52
1003 00 90	43,41	175,52
1004 00 10	99,87	149,59
1004 00 90	99,87	149,59
1005 10 90	14,54	175,40 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1005 90 00	14,54	175,40 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1007 00 90	38,03	186,12 ⁽⁴⁾
1008 10 00	43,41	100,43
1008 20 00	43,41	146,13 ⁽⁴⁾
1008 30 00	43,41	63,21 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	43,41	63,21
1101 00 00	28,19	282,12
1102 10 00	84,61	249,93
1103 11 10	124,11	416,87
1103 11 90	28,27	302,52

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 932/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4048/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. April 1988 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	10,72	10,72	10,72
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 933/88 DER KOMMISSION
vom 8. April 1988
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3990/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der Unterpositionen 1006 10,
1006 20 und 1006 30 der Kombinierten Nomenklatur ⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 4042/87 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 845/88 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4042/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 88.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (²)	AKP/ÜLG (¹) (²) (³)	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86
1006 10 91	—	323,76	158,28	—
1006 10 99	—	296,60	144,70	222,45
1006 20 10	—	404,70	198,75	—
1006 20 90	—	370,75	181,77	278,06
1006 30 11	13,05	533,41	254,78	—
1006 30 19	12,97	598,32	287,27	448,74
1006 30 91	13,90	568,09	271,69	—
1006 30 99	13,90	641,40	308,35	481,05
1006 40 00	0,00	164,77	79,38	—

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

- (¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.
- (³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 934/88 DER KOMMISSION**vom 8. April 1988****zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2604/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 846/88⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁵⁾ wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt,

die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des vorhergehenden Zolltarifschemas tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
1006 10 91	0	0	0	—
1006 10 99	0	0	0	—
1006 20 10	0	0	0	—
1006 20 90	0	0	0	—
1006 30 11	0	0	0	—
1006 30 19	0	0	0	—
1006 30 91	0	0	0	—
1006 30 99	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 935/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 713/88⁽⁶⁾, wurden für den Reissektor spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3770/87⁽⁸⁾, zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wurde die Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge festgelegt. Aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 im Zeitraum vom 30. März bis 5. April 1988 festgestellten Kassawechselkurse für das Pfund Sterling sind nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für das Vereinigte Königreich zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1988, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 16.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungkurs für Reis**

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU =	48,2869	bfrs
=	2,34113	DM
=	8,93007	dkr
=	186,735	Dr
=	156,526	Pta
=	7,85183	ffrs
=	0,873900	Ir£
=	1 725,91	Lit
=	2,63785	hfl
=	0,746696	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 936/88 DER KOMMISSION**vom 8. April 1988****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 904/88⁽⁴⁾, wurden der Interventionsankauf für bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitäten eröffnet und die Ankaufspreise für Rindfleisch festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der der Kommission bekannten Angaben und Notierungen hat die Anwendung des genannten Artikels 6a Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/88⁽⁶⁾, die Änderung der Ankaufspreise gemäß dem Anhang dieser Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Der Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1988, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 43.

ANHANG

Interventionsankaufspreis je 100 kg Schlachtkörpergewicht in ECU

Qualität (Kategorie und Klasse)	Entsprechender Schlachtkörperpreis	Vorderviertelpreis	
		gerader Schnitt (1)	Pistolaschnitt (2)
AU2	303,670	242,936	227,753
AU3	299,498	239,598	224,624
AR2	304,362	243,490	228,272
AR3	300,002	240,002	225,002
AO2	282,141	225,713	211,606
AO3	277,854	222,283	208,391
CU2	312,827	250,262	234,620
CU3	308,530	246,824	231,398
CU4	299,936	239,949	224,952
CR3	295,792	236,634	221,844
CR4	287,194	229,755	215,396
CO3	274,206	219,365	205,655

(1) Umrechnungskoeffizient 0,80.

(2) Umrechnungskoeffizient 0,75.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 937/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1512/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1518/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 21 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft⁽²⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 23 des Kooperationsabkommens und Artikel 16 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft⁽³⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr.

1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird. Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁶⁾ wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des vorhergehenden Zolltarifschemas tritt.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Januar, Februar und März 1988 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der Unterpositionen 2302 30 und 2302 40 der Kombinierten Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels, der das Abkommen im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 bildet, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird

KN-Code	ECU/Tonne
2302 30 10	49,75
2302 30 90	102,50
2302 40 10	49,75
2302 40 90	102,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 938/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsab-
kommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Arabischen Republik Ägypten⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwech-
sels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der zur Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige Brief-
wechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöp-
fung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-
lung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnissen⁽²⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽³⁾, berechnet und um
einen alle Vierteljahre von der Kommission festzuset-
zenden Betrag vermindert wird.

Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweg-
lichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen die in
den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem
der Betrag festgesetzt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁴⁾
wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt,
die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen
des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstati-
stik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des
vorhergehenden Zolltarifschemas tritt.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Januar,
Februar und März 1988 geltenden beweglichen Teilbe-
träge für die Erzeugnisse der Unterpositionen 2302 10,
2302 20, 2302 30 und 2302 40 der Kombinierten
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz
des zur Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen Brief-
wechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöp-
fung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird,
wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

KN-Code	ECU/Tonne
2302 10 10	49,75
2302 10 90	102,50
2302 20 10	49,75
2302 20 90	102,50
2302 30 10	49,75
2302 30 90	102,50
2302 40 10	49,75
2302 40 90	102,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 939/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 bestimmt, daß die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechnete Abschöpfung um einen Betrag zu vermindern ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt wird. Dieser Betrag soll 25 v. H. des Durchschnitts der innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen Abschöpfungen entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission vom 30. Oktober 1973 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2412/73 ⁽⁴⁾, geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 ⁽⁵⁾, gilt als Bezugszeitraum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des Betrages.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽⁶⁾ wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des vorhergehenden Zolltarifschemas tritt.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Januar, Februar und März 1988 geltenden Abschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 erwähnte Betrag, um den die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abziehende Beträge
1006 10 91	79,58
1006 10 99	72,48
1006 20 10	99,47
1006 20 90	90,60
1006 30 11	131,23
1006 30 19	147,44
1006 30 91	139,76
1006 30 99	158,06
1006 40 00	42,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 940/88 DER KOMMISSION**vom 8. April 1988****über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3785/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 954 Tonnen Butteroil zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 150/88 und 151/88 (*) — Beschluß der Kommission vom 19. März 1987
2. **Programm:** 1987
3. **Begünstigter:** Euronaid, PO Box 77, 2340 AB Oegstgeest, Nederland
4. **Vertreter des Begünstigten** (*): gemäß *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Guatemala
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (*)(*) (†) (*): herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7, (I 3 3 1 und I 3 3 2)
8. **Gesamtmenge:** 954 Tonnen (A1: 500 Tonnen — A2: 454 Tonnen)
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (*): 200 kg, gemäß I 3 3 1 und 2 (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
siehe Anhang III und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 8, I 1 3 4
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Kauf bei Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2 (Tel.: 78 90 11, Telex: 24280 oder 25118).
Die Anschriften der Einlagerungsorte sind im Anhang II aufgeführt
Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. bis 31. Mai 1988
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (*): am 25. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 2. Mai 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 1. bis 15. Juni 1988
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, rue de la Loi, 200 B-1049 Bruxelles, (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (*): Die am 1. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 772/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1988).

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (³) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Punkt 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten zu Händen des in Punkt 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32
 - 236 10 97
 - 235 01 30
 - 236 20 05
- (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987) ist anwendbar, was die Ausführerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten angeht. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Punkt 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (⁶) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
- (⁸) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluss der Fässer muß vollkommen dicht sein.
- (⁹) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an:
- De Keyzer & Schütz BV,
Postbus 1438,
Blaak 16,
NL-3000 BK Rotterdam.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Kartons aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbeurkundung aufgeführten Verladenummer gehören. Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II
— ANEXO II

Número de la partida Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij Número do lote	Cantidad Mængde Menge Τόνοι Quantity Quantité Quantità Hoeveelheid Quantidade	Nombre y dirección del almacenista Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder Nome e direcção do armazenista	Lugar de almacenamiento Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Local de armazenagem
A 150/88	625 000 kg	A 1 — 350 000 kilograms : QK (Waterford) cold store Carrolls Cross Kilmeaden IRL — County Waterford — 275 000 kilograms : Waterford cold store Christendom Ferrybank IRL — County Waterford	
151/88	567 500 kg	A 2 — 400 000 kilograms Waterford cold store Christendom Ferrybank IRL — County Waterford — 167 500 kilograms : QK (Naas) cold store Maudlins Naas IRL — County Kildare	

ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III — ALLEGATO III — BIJLAGE III
— ANEXO III

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
A	954	A 1 : 500 A 2 : 454	Caritas Belgica Caritas Belgica	Guatemala Guatemala	Acción nº 150/88 / Guatemala / Caritas Belgica / 70231 / Guatemala City, vía Puerto Quetzal / Destinado a la distribución gratuita Acción nº 151/88 / Guatemala / Caritas Belgica / 70232 / Guatemala City, vía Santo Tomás de Castilla / Destinado a la distribución gratuita

VERORDNUNG (EWG) Nr. 941/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3785/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrer Entscheidung vom 30. Juli 1987 über die Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe für Bangladesch hat die Kommission diesem Land 2 000 Tonnen raffiniertes Rapsöl zur Lieferung frei Lösshafen gelöscht zugeteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Zuteilung einer Lieferung von raffiniertem Rapsöl für Bangladesch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und gemäß den Bedingungen im Anhang dieser Verordnung wird eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

1. **Maßnahme Nr. (1):** 141/88
2. **Programm :** 1987
3. **Begünstigter :** Bangladesch
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** The Secretary, Ministry of Food, Bangladesh Secretariat, Dhaka, Bangladesh
5. **Bestimmungsort oder -land :** Bangladesch
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1)
8. **Gesamtmenge :** 2 000 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :**

Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III B)

 - Fässer von 200 Liter oder 200 Kilogramm
 - Die Fässer müssen folgende Aufschrift tragen :
„ACTION No 141/88 / COLZA OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO BANGLADESH“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** Chittagong
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 1. bis 30. Juni 1988
18. **Lieferfrist :** 31. Juli 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (4):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 26. April 1988, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 27. April 1988, 24 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 17. Mai 1988, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 18. Mai 1988, 24 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 15. Juni bis 15. Juli 1988
 - c) **Lieferfrist :** 15. August 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :
Mr J. Fessaguet, Head of Office, Delegation EEC, Dhaka Office, House CES (E), 19 Gulhan Road, Dhaka 12, Bangladesh.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (⁴) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einrichtung der Angebote anwendbar.
- (⁵) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungs-garantie vor dem in Punkt 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
 - entweder durch Boten zu Händen des in Punkt 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel : 235 01 32, 236 10 97, 235 01 30, 236 20 05.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 942/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3785/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrer Entscheidung vom 19. März 1987 über die
Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe für NRO hat die
Kommission diesen Organisationen 315 Tonnen raffi-
niertes Rapsöl zur Lieferung frei Verschiffungshafen zuge-
teilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Zuteilung einer Lieferung von raffiniertem Rapsöl für
NRO gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und
den Bedingungen in den Anhängen dieser Verordnung
wird eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 152-154/88
2. **Programm :** 1987
3. **Begünstigter :** Euronaid
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** gemäß *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (5):** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1)
8. **Gesamtmenge :** 315 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 1 (2 Teile : A : 220 Tonnen ; B : 95 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (7):**
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III B)
 - Metallkanister von 10 Liter oder 10 kg
 - Die Kanister sind in Kartons zu je 2 Kanister in einem Karton zu verpacken
 - Die Metallkanister müssen folgende Anschrift tragen : siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 1. bis 30. Juni 1988
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (8):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 26. April 1988, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 27. April 1988, 24 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 17. Mai 1988, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 18. Mai 1988, 24 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 15. Juni bis 15. Juli 1988
 - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (9):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
Die Radioaktivitätsbescheinigung für die Maßnahme Nr. 152/88 muß von der Sudanesischen Botschaft im Ursprungsland beglaubigt werden und den Gehalt an Caesium 134 und Caesium 137 ausweisen.
- (4) Teil B
 - In Containern von 20 Fuß zu liefern ; Bedingungen : FLC/LCL Shippers-count-load and stowage (cls).
 - Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Kartons aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungs-bekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
 - Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :
MM. De Keyzer & Schütz BV,
Postbus 1438,
Blaak 16,
NL-3000 BK Rotterdam.
- (6) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
- (8) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Ziffer 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Punkt 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
 - entweder durch Boten zu Händen des in Punkt 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros,
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (9) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Designación de la partida Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation de la partie Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação da parte	Cantidad total de la partida (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale de la partie (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
A	220	220	Oxfam UK	Sudan	Action No 152/88 / Sudan / 70912 / Port Sudan
B	95	45	Cinterad	Burkina Faso	Action N° 153/88 / Huile végétale / Burkina Faso / Cinterad / 73403 / Ouagadougou via Lomé / Pour distribution gratuite / Don de la Communauté économique européenne
		50	Caritas Germanica	Niger	Action N° 154/88 / Huile végétale / Niger / Caritas Allemagne / 704117 / Niamey via Lomé / Pour distribution gratuite / Don de la Communauté économique européenne

VERORDNUNG (EWG) Nr. 943/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Der Verkauf wird im Wege einer Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 durchgeführt.

Artikel 3

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3999/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

Die Frist für die Einreichung der Angebote am Sitz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften endet am 17. Juni 1988 um 15.00 Uhr Ortszeit.

Artikel 4

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3263/85 ⁽⁴⁾, sind die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von Rohtabak aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 genannte Frist für die Abnahme des Tabaks durch den Zuschlagsempfänger wird festgesetzt :

Wegen der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Lagerung von Tabakballen, insbesondere der Lagerkosten, ist es angezeigt, diesen Tabak nach Partien im Wege einer Ausschreibung zu verkaufen und ihn ohne Erstattung für die Ausfuhr zu bestimmen.

- a) am Ende des vierten Monats nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* für mindestens ein Drittel der Partien,
- b) am Ende des sechsten Monats nach diesem Zeitpunkt für den verbleibenden Tabak.

Artikel 5

Wegen der Zahlung der gesamten Partien, die vor der Abnahme des Tabaks erfolgt, ist vorzusehen, daß auf Antrag des Zuschlagsempfängers die Kautions nach Maßgabe der Durchführung der Ausfuhr für die abgenommenen Tabakmengen freigegeben wird.

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 genannte Kautions ist bei der Ypiresia Diachirisis Agoron Georgikon Proionton (YDAGEP), Acharnon 5, Athen 108, Griechenland, zu leisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

(2) Die Kommission teilt unverzüglich der betroffenen Interventionsstelle das Ausschreibungsergebnis mit. Diese gibt unmittelbar danach die Kautions der Bieter frei, deren Angebote nicht zulässig waren oder die den Zuschlag nicht erhalten haben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 werden die Kautions des bzw. der Zuschlagsempfänger freigestellt, sobald die Bedingungen von Artikel 7 Buchstabe c) der genannten Verordnung erfüllt sind.

Artikel 1

Eine für die Ausfuhr bestimmte Partie Rohtabakballen der Ernte 1985 aus Beständen der griechischen Interventionsstelle mit einem Gesamtgewicht von 2 353 006 kg, aufgeteilt nach Sorten entsprechend dem Anhang, werden zum Verkauf angeboten.

(3) Die Kautions wird auf Antrag des Beteiligten im Verhältnis zu den Tabakmengen freigegeben, für die die Nachweise gemäß Artikel 7 Buchstabe c) der genannten Verordnung erbracht worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 41.⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 47.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1985, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

—
ANHANG

(kg)

Partie Nr.	Sorte	Ernte	Gewicht
1	Burley	1985	2 353 006

VERORDNUNG (EWG) Nr. 944/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 744/88 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 842/88 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 597/88 ⁽⁶⁾, bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die von der Interventionsstelle zum Verkauf gestellte Butter eingelagert worden sein muß. Damit das Programm fortgesetzt werden kann, sollte das Datum vorverlegt werden, bis zu dem Butter eingelagert worden sein muß.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der erste Unterabsatz von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 erhält folgende Fassung:

„Die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekaufte und vor dem 1. März 1986 bzw., im Fall der Butter mit einem Milchfettgehalt von weniger als 82 %, vor dem 1. Mai 1986 eingelagerte Butter wird unter den Bedingungen dieser Verordnung verkauft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 59 vom 4. 3. 1988, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 945/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Oliventresteröl nach Tunesien aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3994/87 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2754/78 des Rates ⁽³⁾ wird das Olivenöl aus Beständen der
Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.Die italienische Interventionsstelle hat in Anwendung
von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr.
136/66/EWG umfangreiche Mengen Oliventresteröl
aufgekauft.In der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kom-
mission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3818/85 ⁽⁵⁾, ist der Verkauf von Olivenöl durch Ausschrei-
bung geregelt worden. Gegenwärtig gibt es die Möglich-
keiten zur Ausfuhr von sehr saurem Oliventresteröl nach
Tunesien.Um Probleme bei der Ausfuhr zu vermeiden, müssen die
auszuführenden Güter auf der sie unmittelbar umschlie-
ßenden Verpackung eine der im Anhang der Verordnung
Nr. 136/66/EWG vorgesehene Bezeichnung tragen.Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß für die
Händler der Gemeinschaft dieselben Wettbewerbsbedin-
gungen gelten wie für die Händler der Drittländer. Für
die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Öle darf
deshalb weder die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 20 der
Verordnung Nr. 136/66/EWG noch die in Artikel 11
derselben Verordnung vorgesehene Verbrauchsbeihilfe
gewährt werden.Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der
Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame
Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei
landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1180/87 ⁽⁷⁾, legt fest,
welche Beweise zum Nachweis der Einfuhr in ein Dritt-
land erbracht werden müssen.⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 27.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die italienische Interventionsstelle „Azienda di
Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend
„AIMA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und
der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung
zur Ausfuhr, um etwa 1 000 Tonnen Oliventresteröl mit
einem Säuregehalt von 15 Grad oder mehr zu verkaufen.(2) Die Mengen, für die der Zuschlag erteilt wurde,
sind zur Ausfuhr nach Tunesien bestimmt.(3) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 2960/77 muß das vorgenannte Oliventresteröl
in unverändertem Zustand ausgeführt werden.*Artikel 2*

Die Ausschreibung wird am 8. April 1988 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der
Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz in
der Via Palestro 81, Rom, Italien, bekanntgegeben.Eine Kopie der vorgenannten Ausschreibungsunterlagen
ist unmittelbar an die Kommission zu übersenden.*Artikel 3*Die Angebote müssen bei der AIMA, Via Palestro 81,
Rom, Italien, bis spätestens am 21. April 1988, 14 Uhr
(Ortszeit), eingehen.*Artikel 4*(1) Die Angebote erfolgen für Oliventresteröl mit
einem Säuregehalt von 15 Grad.(2) Wenn das zugeschlagene Öl einen anderen Säure-
gehalt hat als den, für den das Angebot unterbreitet
worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Ange-
botspreis, der für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines
Säuregrads von mehr als 15 Grad um 3 226 Lire gesenkt
wird.

Artikel 5

Die AIMA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf der Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angegebene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der AIMA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 6 verkauft. Die AIMA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 30 000 Lire je 100 kg.

Die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 110 000 Lire je 100 kg Oliventresteröl.

(2) Für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 wird die in Absatz 1 zweiter Unterabsatz dieses Artikels genannte Kautions nur freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Erzeugnis, außer bei Vernichtung des Öls im Verlauf des Transports infolge höherer Gewalt, nach Tunesien eingeführt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten können dem Ausführer jedoch die Vorlage der in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 vorgesehenen Nachweise, mit Ausnahme des Beförderungspapiers, erlassen, wenn die Ausfuhr ausreichende Sicherheit hinsichtlich des Erreichens der Bestimmung der Erzeugnisse bietet und nach der Ausfuhrklärung in dem in Absatz 2 genannten Land erfolgt.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 4 000 Lire je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 946/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Änderung einiger Verordnungen über die Lieferung verschiedener Partien Milcherzeugnisse im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, um die Währungsänderungen ab 1. April 1988 zu berücksichtigenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepo-
litik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3785/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz
1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Verordnungen (EWG) Nr. 635/88 der Kom-
mission vom 7. März 1988 über die Lieferung verschiedener
Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾,
(EWG) Nr. 787/88⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 788/88⁽⁵⁾ und (EWG)
Nr. 789/88⁽⁶⁾ der Kommission vom 24. März 1988 über
die Lieferung verschiedener Partien Butteroil bzw. Milch-
pulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe sind
Ausschreibungen für die Lieferung von Butteroil und
Milchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe vorge-
sehen.

Die Währungsausgleichsbeträge gelten seit dem 1. April
1988 nicht mehr für die Niederlande und Deutschland.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Es ist erforderlich, dies für die Ausschreibungen, die nach
diesem Zeitpunkt durchzuführen sind, zu berücksichtigen
und die vorgenannten Urkunden entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unter Punkt 25 des Anhangs der Verordnungen (EWG)
Nr. 635/88, (EWG) Nr. 787/88, (EWG) Nr. 788/88 und
(EWG) Nr. 789/88 ist die auf Antrag des Zuschlagsemp-
fängers geltende Erstattung die am 1. April 1988 gültige
und durch die Verordnung (EWG) Nr. 772/88 der
Kommission⁽⁷⁾ festgesetzte Erstattung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1988 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1988, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 28.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1988, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 947/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 21. bis 27. März 1988 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates^(*) wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des vorhergehenden Zolltarifschemas tritt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 21. bis 27. März 1988 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 21. bis 27. März 1988 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. März 1988.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

^(*) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 21. bis 27. März 1988 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Betrag
0201 10 10	26,26474
0201 10 90	26,26474
0201 20 11	26,26474
0201 20 19	26,26474
0201 20 31	21,01179
0201 20 39	21,01179
0201 20 51	31,51769
0201 20 59	31,51769
0201 20 90	21,01179
0201 30	35,98269
0202 10 00	26,26474
0202 20 10	26,26474
0202 20 30	21,01179
0202 20 50	31,51769
0202 20 90	21,01179
0202 30 10	35,98269
0202 30 50	35,98269
0202 30 90	35,98269
0206 10 95	35,98269
0206 29 91	35,98269
0210 20 10	21,01179
0210 20 90	29,94180
0210 90 41	29,94180
1602 50 10 (1)	29,94180
1602 50 10 (2)	21,01179

(1) Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten.

(2) Andere.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 948/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 mit Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission⁽³⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung erlassen worden. In Chile jedoch ist die Erzeugung äußerst saisongebunden und bleiben die Lagermöglichkeiten in den nächsten Jahren begrenzt. Daher sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 für die Aufteilung der im Rahmen der jährlichen Beschränkungen gelieferten Mengen flexibler zu gestalten. In Anbetracht der sehr empfindlichen Lage des Marktes im Gebiet 7 sind jedoch mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhren in dieses Gebiet im Laufe des ersten Vierteljahres vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 erhält folgende Fassung :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.

„Artikel 1

(1) In den ersten drei Vierteljahren jedes Jahres erteilen die Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 genannten Erzeugnisse Einfuhrlizenzen bis zu einem Viertel der im vorgenannten Artikel genannten Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörpergewicht je Drittländ und je Kategorie.

(2) Im vierten Vierteljahr jedes Jahres erteilen die Mitgliedstaaten Einfuhrlizenzen bis zu dem verbleibenden Rest der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 genannten Mengen.

(3) Bezüglich Chile erteilen die Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 genannten Erzeugnisse

— im ersten Vierteljahr Einfuhrlizenzen bis in Höhe der in demselben Artikel genannten Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörpergewicht je Kategorie ;

— in den letzten drei Vierteljahren Einfuhrlizenzen bis zu dem verbleibenden Rest der in demselben Artikel genannten Mengen.

(4) Ferner

— ist es Frankreich und Irland gestattet, die Erteilung von Einfuhrlizenzen jedes Jahr auf diejenigen Mengen zu beschränken, die sie herkömmlicherweise aus den betreffenden Ländern einführen. Die Erteilung geschieht jedes Vierteljahr gemäß den Vorschriften der Absätze 1 und 2 ;

— ist es Spanien und Portugal im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres gestattet, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Chile bis zu 25 % der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 genannten Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörpergewicht je Kategorie, zu erteilen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 949/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 744/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 842/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge eines Irrtums entspricht die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission⁽⁵⁾ zum einen nicht in allen Punkten dem dem Verwaltungsausschuß unterbreiteten Text und bestehen zum anderen weiterhin Unrichtigkeiten. Diese Verordnung ist daher entsprechend zu berichtigen und zu ändern.

Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 bestimmt, daß sie ab 1. April 1988 gilt. Wegen ihrer späten Veröffentlichung und angesichts der zahlreichen an der Kontrollregelung angebrachten Änderungen ist es den zuständigen Behörden nicht möglich, diesen Termin einzuhalten. Der erste Anwendungstermin muß daher verschoben werden. Wegen dieser zusätzlichen Fristen erscheint es angebracht, Übergangsmaßnahmen vorzusehen, die es den Zuschlagsempfängern ermöglichen, vorzeitig in den Genuß bestimmter für sie günstiger Vorschriften der genannten Verordnung zu gelangen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 wird wie folgt geändert :

1. Im fünften Erwägungsgrund werden die Worte „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der

gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 165/88⁽²⁾,” gestrichen.

2. In Artikel 1 zweiter Absatz erhält Buchstabe b) in der griechischen Fassung folgenden Wortlaut :

„β) το συμπυκνωμένο βούτυρο που έχει παραχθεί, σύμφωνα με το άρθρο 10, από βούτυρο ή κρέμα και που ανταποκρίνονται στις προδιαγραφές του παραρτήματος IV.”

3. In Artikel 4 Ziffer 3 wird im Eingangssatz in der portugiesischen Fassung die Unterposition „1902 90 90” ersetzt durch „1901 90 90”.

4. In Artikel 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Wird festgestellt, daß der Zusatz bei jedem der vorgenannten Erzeugnisse, insbesondere aufgrund einer ungleichmäßigen Verteilung, um mehr als 5 %, jedoch weniger als 20 % unter den vorgeschriebenen Mindestmengen liegt, so verfallen 1,5 % der in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verarbeitungssicherheit oder wird die darin genannte Beihilfe um 1,5 % gekürzt, und zwar je Prozentpunkt, um den die vorgeschriebenen Mindestmengen unterschritten werden.”

5. In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich werden in der deutschen, englischen und französischen Fassung die Worte „Ziffer 2” ersetzt durch die Worte „Ziffer 3”.

6. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) erhält der Eingangssatz in der griechischen Fassung folgenden Wortlaut :

„γ) να προβλέπει σε κάθε σύμβαση πώλησης:”.

7. In Artikel 16 Absatz 1 erhält der erste Unterabsatz in der griechischen Fassung folgenden Wortlaut :

„Οι ενδιαφερόμενοι συμμετέχουν στην ειδική δημοπρασία είτε με συστημένη επιστολή, ή κατάθεση γραπτής προσφοράς στον οργανισμό παρέμβασης έναντι απόδειξης παραλαβής, είτε με οποιοδήποτε γραπτό μέσο επικοινωνίας.”

8. In Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e) werden in der niederländischen Fassung die Worte „in artikel 5, lid 2, bedoelde” und „van de in artikel 9 bedoelde” gestrichen.

9. In Artikel 19 Absatz 2 werden die Worte „oder die niedrigste Beihilfe” gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

10. In Artikel 19 Absatz 3 erhalten der dritte und der vierte Unterabsatz in der niederländischen Fassung folgenden Wortlaut:

„Wanneer door aanvaarding van verscheidene offertes voor een zelfde opslagplaats, met dezelfde prijzen voor dezelfde bestemming van de boter, hetzelfde vetgehalte en dezelfde methode voor verwerking, de nog beschikbare hoeveelheid zou worden overschreden, wordt die hoeveelheid toegewezen naar rata van de hoeveelheden die in de betrokken offertes zijn vermeld. Als die verdeling ertoe leidt dat hoeveelheden van minder dan 5 ton worden toegewezen, wordt door loting toegewezen.”

11. In Artikel 20 Absatz 3 werden in der portugiesischen Fassung die Worte „Em caso de força maior” ersetzt durch „Salvo caso de força maior”.
12. In Artikel 21 werden in Absatz 1 Buchstabe d) der portugiesischen Fassung die Worte „referidos no artigo 4.º” gestrichen.
13. In Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a) erhält der zweite Gedankenstrich in der italienischen Fassung folgenden Wortlaut:

„— che è stato incorporato nei prodotti finali entro il termine fissato all'articolo 11, terzo trattino o, qualora si applichi l'articolo 3, lettera a), che è stata costituita la cauzione di trasformazione di cui all'articolo 18, paragrafo 2.”

14. In Artikel 22 Absatz 4 zweiter Unterabsatz werden in der portugiesischen Fassung die Worte „e por via de concurso” ersetzt durch „e por concurso”.
15. In Artikel 22 Absatz 4 dritter Unterabsatz werden in der niederländischen Fassung die Bezeichnungen „3 %” ersetzt durch „2 %”.
16. Artikel 23 wird in der portugiesischen Fassung wie folgt berichtigt:

— in Ziffer 2 wird Buchstabe b) durch folgenden Text ergänzt:

„— por sondagem, no caso de aplicação da alínea a) do artigo 3.º,

— para cada lote, no caso de aplicação da alínea b) do artigo 3.º;”

— in Ziffer 3 Buchstabe a) werden im Eingangssatz die Worte „alínea a) do artigo 12.º” durch die Worte „alínea b) do artigo 12.º” ersetzt.

17. In Artikel 24 werden die Worte „Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76” und „des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76” ersetzt durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission (”) bzw. „des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 569/88”.

„(”) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.”

18. In Artikel 26 werden die Worte „Die Verordnungen (EWG) Nr. 1687/76” ersetzt durch „Die Verordnungen (EWG) Nr. 569/88”.
19. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
- a) Das Datum des 1. April 1988 wird durch den 1. Juni 1988 ersetzt.
- b) Folgender Unterabsatz wird hinzugefügt:
- „Jedoch werden auf ab dem 1. Juni 1988 eingereichten Antrag des Zuschlagsempfängers und je nachdem in einer der in Artikel 8 zweiter Gedankenstrich oder 10a Absatz 1 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 oder 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 festgesetzten Fristen die Artikel 4, 6 Absatz 2, 8 erster Unterabsatz und zweiter Unterabsatz Eingangssatz, 11, 18 Absatz 3 erster Unterabsatz, 22 Absatz 3 und Absatz 4 dritter Unterabsatz und 23 auf die Mengen angewandt, die vor dem 1. Juni 1988 zugeschlagen wurden. In diesem Fall stellt die Interventionsstelle einen Nachtrag aus, mit dem die ursprünglichen Vertragsbedingungen geändert werden, und übermittelt auf Antrag des Zuschlagsempfängers eine Kopie davon den Kontrollbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.”
20. Anhang V wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
21. Anhang VI wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

„ANHANG V

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 262/79	Diese Verordnung
Artikel 1 erster Unterabsatz	Artikel 1 erster Unterabsatz
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 5 Absätze 2 und 3	Artikel 6
—	Artikel 7
Artikel 6	Artikel 8
Artikel 7	Artikel 9
Artikel 8	Artikel 11
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 12
Artikel 10a	—
Artikel 11	Artikel 13
Artikel 12	Artikel 14
Artikel 13	Artikel 15
Artikel 14	Artikel 16
Artikel 15	Artikel 17
Artikel 16	Artikel 18
Artikel 17	Artikel 19
Artikel 18	Artikel 20
Artikel 19	Artikel 21
Artikel 20	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 21	Artikel 23
Artikel 22	—
Artikel 23	—
—	Artikel 24
—	Artikel 25
—	Artikel 26
—	Artikel 27
Artikel 24	Artikel 28
Artikel 25	Artikel 29
Artikel 26	Artikel 30*

ANHANG II

„ANHANG VI

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 1932/81	Diese Verordnung
Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 11
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 8
	Artikel 10
	Artikel 12
Artikel 3	Artikel 13
Artikel 4	Artikel 14
Artikel 5	Artikel 16
Artikel 6	Artikel 17
Artikel 7	Artikel 18
Artikel 8	Artikel 19
Artikel 9	Artikel 22
Artikel 10 Absätze 1 und 2	Artikel 24
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 23
Artikel 11	Artikel 22
Artikel 12	—
Artikel 13	Artikel 28
Artikel 14	Artikel 30*

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 24. März 1988

zur Anpassung der Richtlinie 71/320/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt

(88/194/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/647/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der auf dem Gebiet der Bremstechnik im allgemeinen und bei der Herstellung von Blockierverhinderungssystemen im besonderen erzielten Fortschritte ist es nunmehr möglich, Bestimmungen zu erlassen, die die Ausrüstung bestimmter schwerer Fahrzeuge und deren Anhänger mit solchen Systemen gemäß dieser Richtlinie zwingend vorschreiben, um so zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit beizutragen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und X der Richtlinie 71/320/EWG werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Richtlinie geändert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 37.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1985, S. 1.

Artikel 2

(1) Ab 1. Oktober 1988 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Bremsanlagen beziehen,

— für einen Fahrzeugtyp die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung der in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG⁽³⁾ vorgesehenen Bescheinigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht verweigern oder

— die Erstzulassung von Fahrzeugen nicht untersagen,

sofern die Bremsanlagen dieses Fahrzeugtyps oder dieser Fahrzeuge den Vorschriften der Richtlinie 71/320/EWG in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung entsprechen.

(2) Ab 1. Oktober 1989 dürfen die Mitgliedstaaten

— die in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehene Bescheinigung nicht mehr für einen Fahrzeugtyp ausstellen, dessen Bremsanlagen nicht den Vorschriften der Richtlinie 71/320/EWG in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung entsprechen,

— die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für Fahrzeugtypen verweigern, deren Bremsanlagen nicht den Vorschriften der Richtlinie 71/320/EWG in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung entsprechen.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

(3) Ab 1. Oktober 1991 dürfen die Mitgliedstaaten die Erstzulassung von Fahrzeugen untersagen, deren Bremsanlagen nicht den Vorschriften der Richtlinie 71/320/EWG in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung entsprechen.

Artikel 3

Vor dem 1. Oktober 1988 setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. März 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

ANHANG

Änderungen der Anhänge der Richtlinie 71/320/EWG, geändert durch die Richtlinien 74/132/EWG, 75/524/EWG, 79/489/EWG und 85/647/EWG

ANHANG I: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND BAUVORSCHRIFTEN

Nach Absatz 1.17 sind folgende neue Absätze 1.18, 1.19 und 1.20 einzufügen:

„1.18. *Kraftomnibus für den Zwischenortsverkehr*

Ein ‚Kraftomnibus für den Zwischenortsverkehr‘ ist ein Fahrzeug, das für den Zwischenortsverkehr ausgelegt und ausgerüstet ist; er verfügt über kein besonderes Stehplatzangebot, jedoch können über kurze Strecken im Mittelgang stehende Fahrgäste befördert werden.

1.19. *Reiseomnibus für den Fernverkehr*

Ein ‚Reiseomnibus für den Fernverkehr‘ ist ein Fahrzeug, das für Fernfahrten ausgelegt und ausgerüstet ist; er gewährleistet einen gewissen Komfort für sitzende Fahrgäste und befördert keine stehenden Fahrgäste.

1.20. *Automatischer Blockierverbinderer*

Siehe Anhang X, Abschnitt 2.1.“

Nach Abschnitt 2.2.1.21 sind folgende neue Abschnitte 2.2.1.22 und 2.2.1.23 einzufügen:

„2.2.1.22. Bestimmte Kraftfahrzeuge müssen gemäß Anhang X entsprechend der folgenden Tabelle mit automatischen Blockierverbinderern (ABV) ausgerüstet werden:

Fahrzeug		Zulässiges Gesamtgewicht	ABV-Kategorie
Klasse	Beschreibung		
M ₃	Kraftomnibusse für den Zwischenortsverkehr und Reiseomnibusse für den Fernverkehr	> 12 t	1
N ₃	Kraftfahrzeuge, die zum Ziehen von Anhängern der Klasse O ₄ zugelassen sind	> 16 t	1

2.2.1.23. Sind in Abschnitt 2.2.1.22 nicht genannte Kraftfahrzeuge mit automatischen Blockierverbinderern ausgerüstet, müssen sie den Vorschriften des Anhangs X entsprechen.“

Nach Absatz 2.2.2.12 sind folgende neue Absätze 2.2.2.13 und 2.2.2.14 einzufügen:

„2.2.2.13. Anhänger der Klasse O₄ müssen mit automatischen Blockierverbinderern nach Anhang X ausgerüstet sein.

2.2.2.14. Sind in Abschnitt 2.2.2.13 nicht genannte Anhänger mit automatischen Blockierverbinderern ausgerüstet, so müssen sie den Vorschriften des Anhangs X entsprechen.“

ANHANG X: VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRÜFUNG VON BREMSANLAGEN MIT AUTOMATISCHEN BLOCKIERVERHINDERERN (ABV)

Abschnitt 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Zweck dieses Anhangs ist die Festlegung der Anforderungen für Bremsanlagen mit ABV, die in Straßenfahrzeugen eingebaut sind. Außerdem müssen Kraftfahrzeuge, die einen Anhänger ziehen dürfen, sowie die mit Druckluftbremsanlagen ausgerüsteten Anhänger im beladenen Zustand den Kompatibilitätsbedingungen, wie sie in der Anlage in Absatz 1.1.4.2 von Anhang II festgelegt sind, genügen.“

Abschnitt 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2. Ein Anhänger gilt als mit einem dem Punkt 1 der Anlage in Absatz 1.1.4.2 von Anhang II entsprechenden ABV ausgerüstet, wenn zumindest zwei Räder auf verschiedenen Seiten des Fahrzeugs von einem ABV direkt geregelt werden und alle entsprechenden Vorschriften dieses Anhangs erfüllt sind. Ferner müssen bei Anhängern mit Drehschemellenkung wenigstens ein Rad einer Vorderachse und ein (diagonal entgegengesetztes) Rad einer Hinterachse durch unabhängige Stellglieder direkt geregelt werden.“

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 24. März 1988

zur Anpassung der Richtlinie 80/1269/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

(88/195/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1269/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der gewonnenen Erfahrungen und des derzeitigen Entwicklungsstandes ist es nunmehr angezeigt, die in der Richtlinie 80/1269/EWG festgelegten Prüfverfahren so zu gestalten, daß sie präzisere Ergebnisse liefern, und sie auf die jüngsten Entwicklungen in der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen und in der internationalen Normenorganisation (ISO) auszurichten.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 80/1269/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Ab 1. April 1988 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die mit der Motorleistung zusammenhängen,

- die Gewährung der EWG-Betriebslaubnis oder die Ausstellung einer Abschrift des in Artikel 10 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG des Rates⁽²⁾ vorgesehenen Beschreibungsbogens oder

die Gewährung der Betriebslaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp weder verweigern

- noch die Inbetriebnahme von Fahrzeugen untersagen, wenn die Motorleistung dieser Fahrzeugtypen oder dieser Fahrzeuge gemäß der Richtlinie 80/1269/EWG, zuletzt geändert durch diese Richtlinie, ermittelt wurde.

(2) Ab 1. Oktober 1988 dürfen die Mitgliedstaaten

- den in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehenen Beschreibungsbogen für einen Fahrzeugtyp, dessen Motorleistung nicht gemäß der Richtlinie 80/1269/EWG, zuletzt geändert durch diese Richtlinie, ermittelt worden ist, nicht mehr ausstellen und
- die Erteilung der Betriebslaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp verweigern, dessen Motorleistung nicht gemäß der Richtlinie 80/1269/EWG, zuletzt geändert durch diese Richtlinie, ermittelt worden ist.

(3) Ab 1. Oktober 1992 dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Fahrzeugen untersagen, deren Motorleistung nicht gemäß der Richtlinie 80/1269/EWG, zuletzt geändert durch diese Richtlinie, ermittelt worden ist.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 1. April 1988 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. März 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 80/1269/EWG erhält folgende Fassung:

„ANHANG I**ERMITTLUNG DER MOTORLEISTUNG****1. EWG-BETRIEBSERLAUBNIS****1.1. Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis**

Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Kraftfahrzeugtyp hinsichtlich der Motorleistung ist vom Fahrzeughersteller oder von dessen Beauftragten zu stellen.

1.1.1. Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben in dreifacher Ausfertigung beizufügen:**1.1.1.1. der ordnungsgemäß ausgefüllte Beschreibungsbogen,****1.1.1.2. die in den Anlagen 1 oder 2 geforderten Angaben.****1.1.2. Werden die Prüfungen vom technischen Dienst durchgeführt, so ist ihm ein für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp repräsentatives Fahrzeug vorzuführen.****1.2. Unterlagen**

Wird einem Antrag nach 1.1 entsprochen, so erstellt die zuständige Behörde die Unterlage gemäß Anhang II. Für die Ausstellung dieser Unterlage darf die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, der die Betriebserlaubnis erteilt, das Protokoll zugrunde legen, das von einem zugelassenen oder anerkannten Laboratorium gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie erstellt worden ist.

2. ANWENDUNGSBEREICH**2.1. Dieses Verfahren betrifft die für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG verwendeten und zu einer der folgenden Klassen gehörenden Verbrennungsmotoren:****2.1.1. Kolben-Verbrennungsmotoren (mit Fremdzündung oder mit Kompressionszündung) mit Ausnahme von Freikolbenmotoren,****2.1.2. Kreiskolbenmotoren.****2.2. Dieses Verfahren ist sowohl für Saugmotoren als auch für aufgeladene Motoren anzuwenden.****3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

3.1. „Nutzleistung“ die Leistung, die bei entsprechender Drehzahl auf einem Prüfstand an der Kurbelwelle oder dem entsprechenden Bauteil mit den in Tabelle 1 aufgeführten Hilfseinrichtungen abgenommen wird. Wenn die Leistungsmessung nur an dem mit einem Getriebe ausgerüsteten Motor durchgeführt werden kann, wird dem Wirkungsgrad des Getriebes Rechnung getragen;**3.2. „Nennleistung“ die größte Nutzleistung des Motors, gemessen unter Vollastbedingungen;****3.3. „Serienmäßige Ausrüstung“ jede vom Hersteller für eine bestimmte Anwendung vorgesehene Ausrüstung.**

4. GENAUIGKEIT DER LEISTUNGSMESSUNGEN BEI VOLLAST

4.1. **Drehmoment** : $\pm 1\%$ des gemessenen Drehmoments⁽¹⁾

4.2. **Drehzahl**

Die Meßgenauigkeit muß bei $\pm 0,5\%$ liegen. Die Motordrehzahl ist vorzugsweise mit Hilfe eines synchronisierten Drehzahlmessers und eines Chronometers zu messen.

4.3. **Kraftstoffverbrauch** : $\pm 1\%$ des gemessenen Verbrauchs.

4.4. **Kraftstofftemperatur** : ± 2 K.

4.5. **Ansauglufttemperatur des Motors** : ± 2 K.

4.6. **Barometerdruck** : ± 100 Pa.

4.7. **Druck in der Ansaugleitung** : ± 50 Pa (siehe Anmerkung 1a der Tabelle 1).

4.8. **Abgasgegendruck der Schalldämpferanlage des Fahrzeugs** : ± 200 Pa (siehe Anmerkung 1b der Tabelle 1).

5. PRÜFUNG ZUR BESTIMMUNG DER NUTZLEISTUNG DES MOTORS

5.1. **Hilfen**

5.1.1. *Einzubeziehende Hilfseinrichtungen*

Bei der Prüfung sind die Hilfseinrichtungen, die für den Betrieb des Motors zu dem beabsichtigten Verwendungszweck erforderlich (und in Tabelle 1 aufgelistet) sind, möglichst an derselben Stelle wie bei dem beabsichtigten Verwendungszweck am Prüfstand anzubringen.

5.1.2. *Wegzulassende Hilfseinrichtungen*

Bestimmte, ausschließlich für den Betrieb des Fahrzeugs erforderliche und gegebenenfalls am Motor angebrachte Ausrüstungsteile sind für die Prüfungen auszubauen. Nachstehende, nicht erschöpfende Liste enthält Beispiele hierzu :

- Kompressor für Bremsanlagen,
- Hilfskrafteinrichtung der Lenkanlage,
- Pumpe für die Radaufhängung,
- Klimaanlage.

Bei nichtausbaubaren Ausrüstungen darf die von ihnen aufgenommene Leerlaufleistung ermittelt und zu der gemessenen Leistung addiert werden.

⁽¹⁾ Das System zur Messung des Drehmoments ist so zu kalibrieren, daß Reibungsverluste dabei berücksichtigt werden. Die Genauigkeit darf in der unteren Hälfte des Meßbereichs des Dynamometers $\pm 2\%$ des gemessenen Drehmoments betragen.

TABELLE 1

Hilfseinrichtungen, die in die Prüfung zur Ermittlung der Nutzleistung des Motors einzubeziehen sind

Nr.	Hilfseinrichtungen	In die Prüfung der Nutzleistung einbezogen
1	Einlaßsystem Ansaugleitung Luftfilter ^(1a) Ansaugschalldämpfer ^(1a) Kurbelgehäuseentlüftung Drehzahlbegrenzer ^(1a)	Serienmäßig — ja
2	Luftvorwärmung der Ansaugleitung	Serienmäßig — ja (sie ist im Rahmen des Möglichen in ihrer günstigsten Stellung zu betreiben)
3	Abgasschalldämpferanlage Abgasfilter Auspuffkrümmer Abgasleitungen ^(1b) Schalldämpfer ^(1b) Endrohr ^(1b) Auspuffbremse ⁽²⁾ Auflader	Serienmäßig — ja
4	Kraftstoffpumpen ⁽³⁾	Serienmäßig — ja
5	Vergaser Elektrisches Steuersystem Luftstrommesser usw... (falls vorhanden) Druckminderer Verdampfer Mischanlagen	Serienmäßig — ja Für Gasmotoren
6	Kraftstoffeinspritzung (Benzin und Dieselmotoren) Vorfilter Filter Pumpe Leitung Einspritzdüse Gegebenenfalls Luftdruckkühler ⁽⁴⁾ Elektronisches Steuersystem, Luftstrommesser usw... (falls vorhanden) Regler atmosphärischer Lastbegrenzer	Serienmäßig — ja
7	Flüssigkeitskühlung Motorhaube Luftaustritt Motorhaube Kühler Lüfter ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ Luftleitvorrichtung des Lüfters Wasserpumpe Thermostat ⁽⁷⁾	Nein Serienmäßig — ja ⁽⁸⁾

Nr.	Hilfseinrichtungen	In die Prüfung der Nutzleistung einbezogen
8	Luftkühlung Luftleiteinrichtung Gebläse (?) ⁽⁹⁾ Temperaturregelungseinrichtung	} Serienmäßig — ja
9	Elektrische Ausrüstung	Serienmäßig — ja ⁽⁹⁾
10	Lader (falls vorhanden) Entweder direkt durch den Motor und/ oder durch die Auspuffgase angetriebener Lader Ladeluftkühler (?) Kühlmittelpumpe oder -lüfter (vom Motor ange- trieben) Kühlmittelthermostat (falls vorhanden)	} Serienmäßig — ja
11	Zusätzlicher Prüfstandlüfter	Ja — falls erforderlich
12	Einrichtung zur Abgasreinigung ⁽¹⁰⁾	Serienmäßig — ja

(⁹) Das komplette Einlaßsystem ist entsprechend der beabsichtigten Verwendung des Fahrzeugs einzubeziehen. Nämlich :

- Wenn eine erhebliche Auswirkung auf die Motorleistung zu befürchten ist,
- bei Zweitakt- und Fremdzündungsmotoren,
- wenn der Hersteller darum ersucht.

In anderen Fällen darf ein gleichwertiges System verwendet und muß eine Nachprüfung durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, daß der Druck an der Ansaugleitung um nicht mehr als 100 Pa von dem vom Hersteller für einen sauberen Luftfilter genannten Grenzwert abweicht.

(¹⁰) Die vollständige Auspuffschalldämpferanlage ist entsprechend der beabsichtigten Verwendung einzubeziehen. Nämlich :

- wenn eine erhebliche Auswirkung auf die Motorleistung zu befürchten ist,
- bei Zweitakt- und Fremdzündungsmotoren,
- wenn der Hersteller darum ersucht.

In anderen Fällen darf ein gleichwertiges System eingebaut werden, sofern der an der Mündung der Auspuffschalldämpferanlage gemessene Druck von dem vom Hersteller angegebenen Druck um nicht mehr als 1 000 Pa abweicht. Unter der Mündung der Auspuffschalldämpferanlage ist ein Punkt zu verstehen, der 150 mm hinter dem Ende des Teils der Auspuffschalldämpferanlage liegt, die am Motor angebracht ist.

(⁹) Wenn der Motor eine Auspuffbremse hat, ist deren Klappe in vollständig geöffneter Stellung zu fixieren.

(⁹) Der Kraftstofförderdruck darf erforderlichenfalls nachgeregelt werden, um die bei dem betreffenden Verwendungszweck vorhandenen Drücke zu reproduzieren (insbesondere, wenn ein System mit Kraftstoffrückführung verwendet wird).

(⁹) Der Luftdruckfühler ist der Geber für die luftdruckabhängige Regelung der Einspritzpumpe. Regler oder Einspritzanlage können weitere Einrichtungen enthalten, die die Menge des eingespritzten Kraftstoffs beeinflussen.

(⁹) Kühler, Lüfter, dessen Luftpumpe, Wasserpumpe und Thermostat sind auf dem Prüfstand in der gleichen Lage wie im Fahrzeug anzuordnen. Die Umwälzung der Kühlflüssigkeit darf ausschließlich durch die Wasserpumpe des Motors bewirkt werden. Die Abkühlung der Flüssigkeit darf entweder über den Kühler des Motors oder über einen externen Kreislauf erfolgen, vorausgesetzt, daß der Druckverlust des externen Kreislaufs und der Druck am Pumpeneintritt im wesentlichen dem des Kühlsystems des Motors entsprechen. Die gegebenenfalls vorhandene Kühlerjalousie muß geöffnet sein. Falls der Kühler, der Lüfter und dessen Luftleiteinrichtung aus praktischen Gründen nicht am Motor montiert werden können, muß die von dem getrennt und in der — relativ zum Kühler und dessen Luftpumpe (falls vorhanden) — richtigen Anordnung montierten Lüfter aufgenommene Leistung bei den Drehzahlen, die den bei der Feststellung der Motorleistung verwendeten Drehzahlen des Motors entsprechen, entweder durch Berechnung anhand charakteristischer Merkmale oder anhand praktischer Prüfungen ermittelt werden. Die auf die normalen atmosphärischen Bedingungen gemäß 6.2 bezogene Leistung ist von der korrigierten Leistung abzuziehen.

(⁹) Bei einem abschaltbaren oder progressiv laufenden Lüfter oder Gebläse ist die Prüfung bei ausgeschaltetem bzw. mit maximalem Schlupf laufendem Lüfter oder Gebläse durchzuführen.

(⁹) Der Thermostat darf vollständig geöffnet fest eingestellt werden.

(⁹) Mindestleistung der Lichtmaschine : Die Leistung der Lichtmaschine ist auf den Wert zu beschränken, der für die Versorgung der für den Betrieb des Motors unverzichtbaren Hilfseinrichtungen unbedingt erforderlich ist. Muß eine Batterie angeschlossen werden, so hat diese vollständig geladen und in ordnungsgemäßem Zustand zu sein.

(⁹) Ladeluftgekühlte Motoren sind mit Ladeluftkühlung zu prüfen, wobei es unerheblich ist, ob diese mit Flüssigkeit oder mit Luft betrieben wird ; auf Wunsch des Herstellers darf ein luftgekühlter Kühler jedoch durch ein Prüfstandsystem ersetzt werden. In jedem Fall ist für alle Geschwindigkeiten der Leistungsmessung unter Druck- und Temperaturabfällen der den Ladeluftkühler durchlaufenden Motorluft zu prüfen, die für das Prüfstandsystem dieselben sein müssen wie die, die vom Hersteller für das vollständige Fahrzeug angegeben werden.

(¹⁰) Dazu dürfen beispielsweise gehören : Abgasrückführung, Katalysator, Thermoreaktor, Nebenluftzufuhr und Kraftstoffverdampfungsschutz.

5.1.3. *Hilfseinrichtungen für das Anlassen von Kompressionszündungsmotoren*

Bei Hilfseinrichtungen für das Anlassen von Kompressionszündungsmotoren sind die beiden folgenden Fälle in Betracht zu ziehen :

- a) Elektrisches Anlassen : Die Lichtmaschine ist angebaut und versorgt gegebenenfalls die für den Betrieb des Motors unbedingt erforderlichen Hilfseinrichtungen.
- b) Nichtelektrisches Anlassen : Sind elektrische Hilfseinrichtungen für den Betrieb des Motors unbedingt erforderlich, dann ist die Lichtmaschine angebaut und versorgt die Hilfseinrichtungen. Andernfalls ist sie auszubauen.

5.2. **Einstellbedingungen**

Die Einstellbedingungen für die Prüfung zur Ermittlung der Nutzleistung sind aus Tabelle 2 zu ersehen.

TABELLE 2

Einstellbedingungen

1	Einstellung der Vergaser	} Serienmäßige Einstellung gemäß den Angaben des Herstellers, die während der Prüfung beizubehalten ist
2	Einstellung der Einspritzpumpenleistung	
3	Zündeneinstellung oder Einspritzverstellung (Einstellkurve)	
4	Reglereinstellung	
5	Schadstoffemissionsverhinderer	

5.3. **Prüfbedingungen**

- 5.3.1. Die Prüfung zur Ermittlung der Nutzleistung ist bei Motoren mit Fremdzündung bei vollständigem Durchtreten des Gaspedals und bei Kompressionszündungsmotoren bei Vollastförderleistung der Einspritzpumpe durchzuführen, wobei der Motor gemäß Tabelle 1 ausgerüstet ist.
- 5.3.2. Die Messungen sind bei stabilisierten Betriebsbedingungen durchzuführen. Die Versorgung des Motors mit Luft muß ausreichend sein. Die Motoren müssen entsprechend den vom Hersteller empfohlenen Bedingungen eingefahren worden sein. Die Verbrennungsräume dürfen in begrenztem Maße Rückstände enthalten. Die Prüfbedingungen, wie beispielsweise die Lufteintrittstemperatur, müssen den Bezugsbedingungen gemäß 6.2 möglichst weitgehend angenähert werden, damit die Größenordnung des Korrekturfaktors verringert wird.
- 5.3.3. Die Temperatur der Ansaugluft des Motors (umgebende Luft) darf höchstens 0,15 m vor dem Eintritt in den Luftfilter oder, wenn kein Filter vorhanden ist, 0,15 m vor dem Lufteintrittstrichter ermittelt werden. Das Thermometer oder das Thermoelement muß gegen Wärmebestrahlung geschützt und direkt im Luftstrom untergebracht sein. Es muß auch gegen Benetzung durch Kraftstoff geschützt sein. Es ist eine genügend große Zahl von Meßstellen vorzusehen, damit eine repräsentative mittlere Eintrittstemperatur gemessen werden kann.
- 5.3.4. Es darf keine Messung durchgeführt werden, bevor nicht das Drehmoment, die Drehzahl und die Temperatur mindestens eine Minute lang im wesentlichen konstant bleiben.
- 5.3.5. Eine für die Messungen zugrunde gelegte Drehzahl darf während eines Prüflaufs oder einer Ableseung um nicht mehr als $\pm 1\%$ oder $\pm 10 \text{ min}^{-1}$ schwanken ; dabei wird der größere der Toleranzwerte berücksichtigt.
- 5.3.6. Bremsleistung, Kraftstoffverbrauch und Lufteintrittstemperatur sind gleichzeitig zu ermitteln und müssen den Mittelwert zweier stabilisierter nacheinander gemessener Werte bilden, die bei der Bremsleistung und dem Kraftstoffverbrauch um nicht mehr als 2 % schwanken dürfen.

- 5.3.7. Die am Motorausstritt ermittelte Temperatur der Kühlflüssigkeit muß auf ± 5 K genau auf der vom Hersteller angegebenen oberen Regelungstemperatur des Thermostats gehalten werden. Wenn der Hersteller keine Angaben macht, muß die Temperatur bei $353 \text{ K} \pm 5 \text{ K}$ liegen.

Bei luftgekühlten Motoren muß die Temperatur an einem vom Hersteller genannten Punkt innerhalb $+0/-20 \text{ K}$ des vom Hersteller in den Referenzbedingungen genannten Höchstwertes liegen.

- 5.3.8. Die Temperatur des Kraftstoffs ist am Eintritt in den Vergaser oder in die Einspritzpumpe zu messen und innerhalb der vom Motorenhersteller festgelegten Grenzwerte zu halten.

- 5.3.9. Die im Kurbelgehäuse oder gegebenenfalls beim Austritt aus dem Ölkühler gemessene Temperatur des Schmiermittels muß innerhalb der vom Motorhersteller festgelegten Grenzwerte liegen.

- 5.3.10. Um die Temperatur innerhalb der Grenzwerte nach 5.3.7, 5.3.8 und 5.3.9 halten zu können, darf gegebenenfalls ein Hilfssystem verwendet werden.

5.3.11 *Kraftstoff*

Es ist ein handelsüblicher Kraftstoff ohne rauchverhindernde Zusätze zu verwenden. In strittigen Fällen gilt als Bezugskraftstoff:

- a) für Fremdzündungsmotoren der in Anhang VI Absatz 1 und
- b) für Kompressionszündungsmotoren der in Anhang 6 Absatz 2 der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/351/EWG⁽²⁾ definierte Kraftstoff.

Der Hersteller hat auch die Wahl, statt der oben genannten Referenzkraftstoffe die Referenzkraftstoffe des CEC⁽³⁾ zu verwenden (CEC-RF-08-A-85 für Fremdzündungsmotoren, die mit unverbleitem Benzin betrieben werden, und CEC-RF-03-A-84 für Kompressionszündungsmotoren).

5.4. Durchführung der Prüfungen

Die Messungen sind mit einer ausreichenden Anzahl von Motordrehzahlen durchzuführen, um die Lastkennlinien zwischen der vom Hersteller angegebenen Mindest- und Höchstzahl genau und vollständig festlegen zu können. Dieser Drehzahlbereich muß die Drehzahl einbeziehen, bei der der Motor seine Nennleistung abgibt. Es ist jeweils der Mittelwert von mindestens 2 stabilisierten Messungen zu bestimmen.

5.5. Rußwertmessungen

Bei Kompressionszündungsmotoren ist der Rußwert im Rahmen der Prüfung der Abgase gemäß Anhang VI der Richtlinie 72/306/EWG des Rates⁽⁴⁾ zu überwachen.

5.6. Festzuhaltende Daten

Festzuhaltende Daten sind in Anlage 1 angegeben.

6. LEISTUNGSKORREKTURFAKTOREN

6.1. Begriffsbestimmung

Leistungskorrekturfaktor ist der Beiwert zur Ermittlung der auf die atmosphärischen Bezugsbedingungen nach 6.2 bezogenen Motorleistung:

$$P_o = \alpha \cdot P$$

dabei ist:

P_o = die korrigierte Leistung (d. h. die Leistung unter atmosphärischen Bezugsbedingungen),

α = der Korrekturfaktor (α_a oder α_d),

P = die gemessene Leistung (Prüfleistung).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1983, S. 1.

⁽³⁾ Europäischer Koordinierungsrat für die Entwicklung von Prüfungen für Öle und Kraftstoffe für Motoren.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 20. 8. 1972, S. 1.

6.2. **Atmosphärische Bezugsbedingungen**6.2.1. *Temperatur (T_0): 298 K (25 °C)*6.2.2. *Druck (trocken) (p_{s0}): 99 kPa*

Anmerkung: Der Druck (trocken) beruht auf einem totalen Druck von 100 kPa und einem Wasserdampfdruck von 1 kPa.

6.3. **Atmosphärische Prüfbedingungen**

Während der Prüfung müssen nachstehende atmosphärische Bedingungen erfüllt sein:

6.3.1. *Temperatur (T)*

bei Fremdzündungsmotoren $288 \text{ K} \leq T \leq 308 \text{ K}$,
bei Kompressionszündungen $283 \text{ K} \leq T \leq 313 \text{ K}$.

6.3.2. *Druck (p_s)*

$80 \text{ kPa} \leq p_s \leq 110 \text{ kPa}$

6.4. **Ermittlung der Korrekturfaktoren α_a und α_d (¹)**6.4.1. *Selbstansaugende oder aufgeladene Motoren mit Fremdzündung — Faktor α_a*

$$\alpha_a = \left(\frac{99}{p_s} \right)^{1,2} \cdot \left(\frac{T}{298} \right)^{0,6} \text{ (}^2\text{)}$$

Dabei ist:

T = die absolute Temperatur in Kelvin (K) der vom Motor angesaugten Luft;

p_s = der atmosphärische Druck (trocken) in Kilopascal (kPa), d. h. der Barometerdruck insgesamt abzüglich Wasserdampfdruck.

Vom Laboratorium zu erfüllende Bedingungen:

Damit eine Prüfung gültig ist, muß nachstehende Bedingung erfüllt sein:

$$0,93 < \alpha_a < 1,07$$

Werden diese Grenzwerte überschritten, sind der ermittelte Wert und die Prüfbedingungen (Temperatur und Druck) im Prüfbericht genau anzugeben.

6.4.2. *Kompressionszündungsmotoren — Faktor α_d*

Der Leistungskorrekturfaktor α_d wird für Kompressionszündungsmotoren mit konstantem Kraftstoffdurchsatz anhand nachstehender Formel ermittelt:

$$\alpha_d = (f_a) f_m$$

Dabei ist:

f_a = der atmosphärische Faktor,

f_m = der je Motortyp und Einstellung charakteristische Parameter.

6.4.2.1. **Atmosphärischer Faktor f_a**

Dieser atmosphärische Faktor dient zur Angabe der Auswirkungen der Umweltbedingungen (Luftdruck, Temperatur und Feuchtigkeit) auf die vom Motor angesaugte Luft.

Die Formel für den atmosphärischen Faktor schwankt je nach Motorart.

6.4.2.1.1. **Ansaugmotoren und mechanisch aufgeladene Motoren:**

$$f_a = \left(\frac{99}{p_s} \right) \cdot \left(\frac{T}{298} \right)^{0,7}$$

6.4.2.1.2. **Turboladermotoren mit oder ohne Kühlung der Ladeluft:**

$$f_a = \left(\frac{99}{p_s} \right)^{0,7} \cdot \left(\frac{T}{298} \right)^{1,5}$$

(¹) Die Prüfungen dürfen in klimatisierten Räumen durchgeführt werden, wo die atmosphärischen Bedingungen überwacht werden.

(²) Bei Motoren, die mit automatischer Lufttemperaturregelung ausgerüstet sind, die so ausgelegt ist, daß im Vollastbetrieb bei 25 °C keine vorgewärmte Luft zugeführt wird, ist die Prüfung bei gänzlich geschlossener Regelungsvorrichtung durchzuführen. Ist die Vorrichtung bei 25 °C noch in Funktion, werden die Prüfungen bei normal betriebener Vorrichtung durchgeführt und das Temperaturglied im Korrekturfaktor gilt mit Null angenommen (keine Temperaturkorrektur).

6.4.2.2. Motorfaktor f_m

f_m ist die nachstehende Funktion von q_c (korrigierter Kraftstoffdurchsatz):

$$f_m = 0,036 \cdot q_c - 1,14$$

Dabei ist:

$$q_c = q/r,$$

dabei ist:

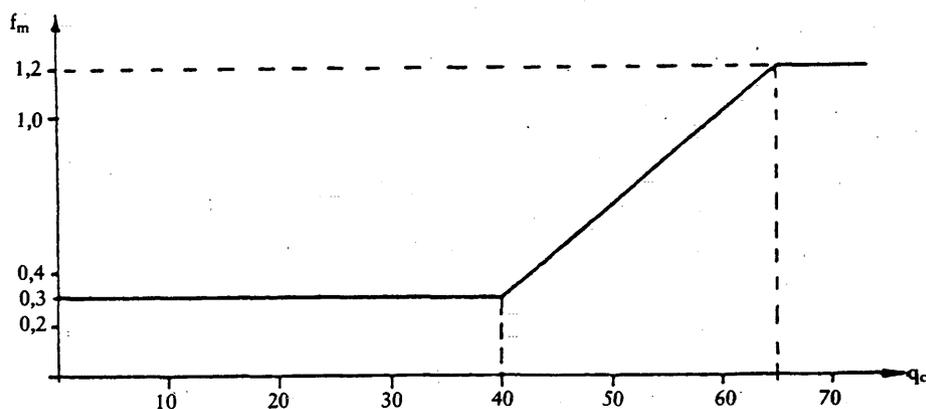
q = der Kraftstoffdurchsatz in Milligramm je Arbeitsspiel und Liter des gesamten Saugvolumens ($\text{mg}/(1 \times \text{Arbeitsspiel})$),

r = das Verdichtungsverhältnis zwischen Auslaß- und Einströmöffnung des Verdichters ($r = 1$ bei nicht aufgeladenen Motoren).

Diese Formel gilt für q_c -Werte von einschließlich 40 $\text{mg}/(1 \times \text{Arbeitsspiel})$ bis 65 $\text{mg}/(1 \times \text{Arbeitsspiel})$.

Bei q_c -Werten unter 40 $\text{mg}/(1 \times \text{Arbeitsspiel})$ wird für f_m ein konstanter Wert von 0,3 ($f_m = 0,3$) eingesetzt.

Bei q_c -Werten über 65 $\text{mg}/(1 \times \text{Arbeitsspiel})$ wird für f_m ein konstanter Wert von 1,2 ($f_m = 1,2$) eingesetzt (siehe Abbildung):



6.4.2.3. Vom Laboratorium zu erfüllende Bedingungen

Damit eine Prüfung gültig ist, muß der Korrekturfaktor α_d gleich oder größer als 0,9 und gleich oder kleiner als 1,1 sein, d. h.:

$$0,9 < \alpha_d < 1,1$$

Werden diese Grenzwerte überschritten, sind im Prüfbericht der tatsächlich ermittelte Korrekturwert und die Prüfbedingungen (Temperatur und Druck) genau anzugeben.

7. PRÜFBERICHT

Der Prüfbericht muß die Ergebnisse und alle erforderlichen Berechnungen zur Ermittlung der in Anhang II angegebenen Nutzleistung sowie die in den Anlagen 1 oder 2 dieses Anhangs aufgeführten Merkmale des Motors enthalten.

8. ÄNDERUNG DES MOTORTYPS

Jede Änderung des Motors hinsichtlich der in den Anlagen 1 oder 2 dieses Anhangs aufgeführten Merkmale ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Diese Behörde kann dann:

- 8.1. entweder die Auffassung vertreten, daß die vorgenommenen Änderungen keinen nennenswerten Einfluß auf die Motorleistung haben oder
- 8.2. eine neue Ermittlung der Motorleistung unter Durchführung der von ihr für erforderlich erachteten Prüfungen veranlassen.

9. TOLERANZEN FÜR DIE MESSUNG DER NUTZLEISTUNG

- 9.1. Die von dem technischen Dienst ermittelte Nutzleistung des Motors darf $\pm 2\%$ von der vom Hersteller angegebenen Nutzleistung (mit einer Toleranz von $1,5\%$ für die Motordrehzahl) abweichen.
- 9.2. Anlässlich der Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion darf die Nutzleistung eines geprüften Motors um nicht mehr als $\pm 5\%$ vom Typprüfwert abweichen.

Anlage 1 der Richtlinie 80/1269/EWG wird wie folgt geändert :

- Die Untertitel „(Dieselmotoren)“ werden durch die Untertitel „(Kompressionszündungsmotoren)“ ersetzt.
- In den Ziffern 3.2.2.1.3, 3.2.2.4.3, 3.2.2.4.4 und 3.2.2.4.5 wird der Ausdruck „r/min“ durch den Ausdruck „min⁻¹“ ersetzt.
- In Ziffer 3.2.2.3.3 wird der Ausdruck „bar“ durch den Ausdruck „kPa“ ersetzt.

Anlage 2 der Richtlinie 80/1269/EWG wird wie folgt geändert :

- In Ziffer 3.2.2.4 wird der Ausdruck „bar“ durch den Ausdruck „kPa“ ersetzt.

Anhang II der Richtlinie 80/1269/EWG wird wie folgt geändert :

- In den Ziffern 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3 wird der Ausdruck „mbar“ durch den Ausdruck „kPa“ ersetzt.
 - In den Ziffern 5.3, 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 wird der Ausdruck „r/min“ durch den Ausdruck „min⁻¹“ ersetzt.
 - In den Ziffern 5.6.3, 5.6.4, 6.1 und 6.2 wird der Ausdruck „Diesel“ durch den Ausdruck „Kompressionszündung“ ersetzt.
-